



18. Oktober 2001

Gemeinderat
9122 Mogelsberg

VII 74 Mogelsberg: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Aach II**
- **Überbauungsplan Aach**

Durch den Teilzonenplan erfolgen die zonenrechtliche Anpassung aufgrund der Staatsstrassenkorrektur sowie die Arrondierung entlang der nördlichen und westlichen Grenze. Der Überbauungsplan legt für die neue Fläche im Süden eine Nutzungsbeschränkung fest, wonach nur unterirdische Bauten und oberirdische Anlagen erstellt werden dürfen. Bei der Erstellung oberirdischer Anlagen ist auf die Schutzobjekte Rücksicht zu nehmen. Gemäss Ihren Angaben besteht für das Plangebiet keine Hochwassergefährdung. Im Rahmen der Strassenkorrektur wurde das Gebiet aufgeschüttet und weist einen Höhenunterschied zum Aabach von insgesamt sechs Metern auf.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

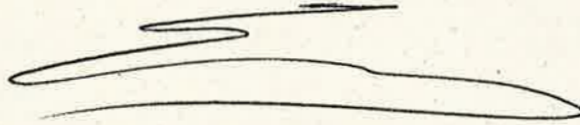
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.-- (je Fr. 300.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonale Denkmalpflege
- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt, Abteilung Gewässer, Sektion Wasserbau